

Aufhebung einer rechtlichen Betreuung

Von Christian Zechert

Mit der Bestellung eines Betreuers bestimmt das Gericht auch, wann zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Betreuung noch vorliegen. Wird kein Termin festgelegt, muss das Betreuungsgericht spätestens nach sieben Jahren über eine Aufhebung oder die Verlängerung der Betreuung entscheiden.

In dieser Zeit kommt es schon mal zu Konflikten. Gelegentlich berichten Patientinnen und Patienten über Meinungsverschiedenheiten, Missverständnisse oder von mangelhafter Aufklärung über die Entscheidungen ihres Betreuers. Manche klagen, die Betreuerin habe ganz anders gehandelt als der Betreute dies wünschte oder hätte zwingend notwendige Entscheidungen unterlassen. Liegt z.B. der Wirkungskreis »Sorge für

die Gesundheit« vor, ist das Nichteinholen einer gerichtlichen Genehmigung zur Einwilligung in einen risikoreichen ärztlichen Eingriff, zu dem auch die Behandlung mit Psychopharmaka gehört, ein solcher Fehler. Dann können der Betreute sowie nahe Angehörige und die Betreuungsbehörde selbst, Beschwerde gegen solche Entscheidungen oder Unterlassungen beim Betreuungsgericht einlegen. Stellt das Betreuungsgericht dabei fest, dass der Handlungsbedarf für eine Betreuung wegfällt, ist die Betreuung vom Gericht aufzuheben, was in der Praxis durchaus vorkommt (§ 1908d BGB, siehe Kasten). Eine Betreuungsaufhebung erfolgte in 2011 in 36.604 Fällen. Dies entspricht 2,8% aller Betreuungen, zeigt aber im Vergleich mit den 1,8% in 2001, dass die Aufhebungen zunehmen und mehr Dynamik entwickeln.

fahren selbst ist dabei weder die persönliche Anhörung des Betroffenen noch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zwingend erforderlich. Auch muss der Betroffene selbst kein neues ärztliches Attest vorlegen. Kann aber der Betroffene keine Gründe vorlegen, die eine Aufhebung der Betreuung rechtfertigen, ist das Gericht auch nicht verpflichtet, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen. Nach Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2011 (XII ZB 467/10) »sei in diesem Kontext auch nicht zu beanstanden, dass das Gericht aus der Tatsache, dass die Betroffene nach Anordnung der Betreuung weiterhin eine Vielzahl von Eingaben u.a. an das Gericht adressiert hat, den Schluss gezogen hat, dass deren Handeln, Fühlen und Denken von dem krankheitsbedingten Wahnerleben bestimmt werde«.

Schwierig kann es in Einzelfällen auch umgekehrt sein, wenn der Betreuer der Auffassung ist, die Betreuung sei nicht mehr erforderlich, das Gericht schließt sich der Auffassung in einem Aufhebungsverfahren an, jedoch der Betreute besteht darauf, weiter betreut zu werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, anstelle der rechtlichen Betreuung eine ambulant aufsuchende Wohnbetreuung zu initiieren.

Es müssen also keineswegs stets Streitigkeiten zwischen Betreutem und Betreuer sein, die dazu führen, dass eine Betreuung aufzuheben ist. Die mit dem 1.1.1992 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zur Rechtlichen Betreuung, §§ 1896 – 1908k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verlangen vor allem bei Fortfall der Voraussetzungen die Betreuung nach § 1908d BGB gänzlich oder in Teilbereichen einzustellen. Noch einmal: Sowohl der Betreute als auch der Betreuer können jederzeit das Gericht darüber informieren, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht mehr vorliegen. ■

»Anregung zur Aufhebung einer Betreuung« ist als **Vordruck im Internet** zu finden, z.B. unter: www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/formulare-und-muster/allgemeines.html

Einige Zahlen zur Betreuung

Zum Stichtag 31.12.2011 wurden in Deutschland 1.319.361 Betreuungen registriert. Eine Zahl, die drastisch vor Augen führt, welche enorme materielle, juristische und ethische Bedeutung der rechtlichen Betreuung inzwischen zukommt. Wer die Anzahl der Betreuungsverfahren je 1000 Einwohner zwischen 2001 und 2011 vergleicht, wird feststellen, dass es in 2001 noch 11,9 Fälle je tausend Einwohner waren, in 2011 bereits 16,1 Fälle. Also eine Zunahme um 35,3%. Dies ist sicherlich vor allem eine Folge der demografischen Entwicklung mit mehr alten, demenzkranken Menschen. Erkennbar wird das bei den Bundesländern mit einem hohen Anteil alter Menschen wie Mecklenburg-Vorpommern mit 21,1, Sachsen-Anhalt mit 20,2 und Brandenburg mit 19,4 Fällen je 1000 Einwohner. Interessanterweise entfallen auf Bundesländer wie Baden Württemberg »nur« 10,7 Fälle je 1000 Einwohner in 2011, also die Hälfte der Fälle wie in Mecklenburg-Vorpommern. Da die obigen Zahlen dazu verführen, den Blick ausschließlich auf die Zunahme gesetzlicher Betreuungen zu richten, lohnt sich auch ein Blick auf die jährlichen Aufhebungen. Wurden in 2001 nur 17.703 von 986.392 (1,8%) Betreuungenaufgehoben, waren es 2011 36.604 von 1.319.361 (2,8%). ■

Greifbare Gründe

Der Wegfall der individuellen Gründe für die Betreuung ist der häufigste Grund für die Aufhebung einer Betreuung. § 1908d Abs. 1 BGB schreibt ausdrücklich vor, dass die Betreuung bzw. der Einwilligungsvorbehalt aufzuheben sind, wenn die jeweiligen Voraussetzungen wegfallen. Auch wenn andere Hilfen in Aussicht stehen, ist die Betreuung aufzuheben, so verlangt es das Gesetz. Die Betreuung ist nachrangig gegenüber anderen Hilfen und das heißt auch, dass sich ein Betreuer soweit wie möglich durch sein Handeln selbst »überflüssig« zu machen hat. Er hat dann den Wegfall der Voraussetzungen für die Betreuung dem Betreuungsgericht anzuzeigen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern.

Schwierigkeiten

Dennoch kann eine Betreuungsaufhebung mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es bedarf »greifbarer Anhaltspunkte« für eine Veränderung der vorliegenden tatsächlichen Umstände, die vom Betroffenen vorzubringen sind. Wenn zum Beispiel eine Spielsucht soweit bewältigt wurde, dass keine weiteren Schulden gemacht wurden und ein privates Insolvenzverfahren erfolgreich abgeschlossen ist. Im Aufhebungsver-